

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **27.07.2026** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **19:50** Uhr)

in **Feuerwehrgerätehaus Assamstadt**
(Montag, Feuerwehrgerätehaus)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **11** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Jochen Hügel

(V)*)

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Thomas Scherer und Markus Winkler**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiterin Schneider**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **20.07.2026** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **24.07.2026** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages gemäß § 46 EnWG für die Gemeinde Assamstadt mit der Fa. Netze BW GmbH

Bürgermeister (BM) Döffinger weist darauf hin, dass mit Veröffentlichungsdatum vom 26.11.2025 die Gemeinde Assamstadt im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben hat, dass der bestehende Wegenutzungsvertrag mit der EnBW Regional AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin Netze BW GmbH für das Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung (Stromkonzessionsvertrag) der Gemeinde Assamstadt am 31.12.2028 ausläuft und ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit Strom in der Gemeinde Assamstadt mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren an ein geeignetes Energieversorgungsunternehmen vergeben werden soll.

Gemäß §§ 46 ff. EnWG obliegt der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zum Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages als öffentlichen Wegenutzungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von maximal 20 Jahren nach Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbsverfahrens.

Aufgrund der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung hat allein die Fa. Netze BW GmbH fristgerecht ihr Interesse an der Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren bekundet.

Mit Schreiben vom 02.03.2026 wurde die Fa. Netze BW GmbH aufgefordert der Gemeinde Assamstadt einen ordnungsgemäßen Konzessionsvertrag für den Abschluss des fortgesetzten Betriebs des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung anzubieten.

Mit Datum vom 07.04.2026 hat die Fa. Netze BW GmbH der Gemeinde Assamstadt einen Stromkonzessionsvertrag auf der Grundlage des aktuellen Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg vom 11.09.2023 angeboten. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.09.2023 die Gesetzmäßigkeit des Musterkonzessionsvertrages MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände bestätigt.

Der eingegangene Stromkonzessionsvertrag wurde von der Kämmerei geprüft. Diese hat festgestellt, dass der angebotene Konzessionsvertrag dem Musterkonzessionsvertrag der Kommunalen Landesverbände MKV 3.0 zum aktuellsten Stand September 2023 entspricht. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des angebotenen Stromkonzessionsvertrages.

In dem veröffentlichten Antwortschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg an die Kommunalen Landesverbände vom 28.09.2023 bestätigt dieses, dass ein separates Gutachten nach § 107 Abs. 1 GemO entbehrlich ist, sofern der Stromkonzessionsvertrag auf Basis des Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände 3.0 angeboten wurde. Dies ist vorliegend der Fall.

Gleichwohl besteht die Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO. Nach § 108 GemO muss der Beschluss über den Abschluss des Konzessionsvertrages insoweit der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

Die Gemeinde muss gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG ihre Entscheidung des Neuabschlusses des Konzessionsvertrages unter Angabe der maßgeblichen Gründe im Amtsblatt der Gemeinde Assamstadt öffentlich bekannt geben.

Die vertraglichen Verpflichtungen beginnen nach erfolgter Vertragsunterzeichnung ab dem 01.01.2029 und enden nach Ablauf von 20 Jahren am 31.12.2048.

BESCHLUSS:

1. Einstimmig stimmt der Gemeinderat dem Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der Fa. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit Strom in der Gemeinde Assamstadt auf Basis des Strommusterkonzessionsvertrages MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zu und erteilt auf das verbindliche Angebot des Unternehmens vom 07.04.2026 den Zuschlag im Konzessionsverfahren.
2. Dem vorgenannten Unternehmen wird einstimmig mit Zuschlagserteilung das hoheitliche Wegenutzungsrecht nach § 46 Abs. 2 EnWG für einen Zeitraum von 20 Jahren eingeräumt (vom 01.01.2029 bis 31.12.2048).

TOP 3

Elternbeiträge Kindergarten St. Marien Assamstadt; hier: Zustimmung des Gemeinderates zur Festsetzung im Kindergartenjahr 2026/2027 sowie 2027/2028

BM Döffinger informiert, dass die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 und das Kindergartenjahr 2027/2028 verständigt haben.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freien Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Rechnungsamtsleiterin (RAL'in) Schneider erläutert, dass die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent empfehlen. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent empfohlen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die allgemeinen Kostensteigerungen. Die o.g. Vertreter bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung. In Assamstadt lag der Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung im Jahr 2025 bei 16 Prozent.

Anzumerken ist, dass die kath. Kirchengemeinde, vertreten durch die Verrechnungsstelle in Tauberbischofsheim, die Beiträge in Abstimmung mit der Gemeinde vorschlägt. Die Gemeinde muss dann formell, sprich durch GR-Beschluss zustimmen. Herr Stolzenberger

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

von der Verrechnungsstelle benötigt eine schriftliche Zusage der Gemeinde, um die Eltern termingerecht zu informieren.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher vom Gemeindetag empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Empfehlung an die kirchlichen und kommunalen Kindergartenträger

1. Beiträge Regelgruppe

Kiga-Jahr 2026/27	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	181,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	141,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	96,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	32,00 €

1. Beiträge Regelgruppe

Kiga-Jahr 2027/28	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	189,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	146,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	100,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	33,00 €

2. Beitragssätze für Krippen

Kiga-Jahr 2026/27	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	537,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	399,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	269,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	106,00 €

2. Beitragssätze für Krippen

Kiga-Jahr 2027/28	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	559,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	416,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	280,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	110,00 €

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebslaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Bei der Kleinkindbetreuung im Kindergarten St. Marien, Assamstadt, steigt der Elternbeitrag stärker an, als bei den anderen Gruppenangeboten. Dies rührt aus dem ursprünglichen Elternbeitrag, welcher sich weit unter dem vom Gemeindetag vorgeschlagenen Elternbeitrag bewegte.

Seit einigen Jahren wird nun schrittweise versucht diesen Beitrag an den vom Gemeindetag vorgeschlagenen Beitrag anzugleichen. Dies kann aber nur durch eine im Vergleich zu den Regelgruppenbeiträgen stärkere Anhebung erfolgen.

Zur Anmerkung sei noch erwähnt, dass sich die Gemeinde Assamstadt mit 90 % am Defizit des Kindergarten St. Marien beteiligt. Je höher das Defizit ausfällt, desto höher wird auch die Beteiligung der Gemeinde Assamstadt ausfallen

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Elternbeiträgen für die beiden Kindergartenjahre Sept. 2026 bis Juli 2027 und Sept. 2027 bis Juli 2028 einstimmig zu.

Die Verwaltung wird beauftragt der Kirchengemeinde die Entscheidung mitzuteilen.

Gruppenform	Anzahl der Kinder in der Familie	2021/2022 Elternbeiträge	2022/2023 Elternbeiträge	2023/2024 Elternbeiträge	2024/2025 Elternbeiträge	2025/2026 Elternbeiträge	2026/2027 Elternbeiträge	2027/2028 Elternbeiträge
RG-Betreuung mit 31 Std./Woche Mo. & Mi. 08:00 - 12:15 Uhr / 13:30-16:30 Uhr Di., Do. & Fr. 7:30 - 13:00 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	133,00 €	139,00 €	151,00 €	162,00 €	174,00 €	181,00 €	189,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	103,00 €	108,00 €	117,00 €	126,00 €	134,00 €	141,00 €	146,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	69,00 €	72,00 €	79,00 €	85,00 €	92,00 €	96,00 €	100,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €	31,00 €	32,00 €	33,00 €
VO-Betreuung mit 30 Std./Woche Montag bis Freitag 07:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	149,00 €	156,00 €	169,00 €	181,00 €	195,00 €	203,00 €	212,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	115,00 €	121,00 €	131,00 €	141,00 €	150,00 €	158,00 €	164,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	77,00 €	81,00 €	88,00 €	95,00 €	103,00 €	108,00 €	112,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	27,00 €	29,00 €	31,00 €	35,00 €	36,00 €	37,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 30 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7:30 - 16:30 Freitag 7:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	201,00 €	211,00 €	228,00 €	244,00 €	263,00 €	274,00 €	286,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	155,00 €	163,00 €	177,00 €	190,00 €	203,00 €	213,00 €	221,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	104,00 €	109,00 €	119,00 €	128,00 €	139,00 €	146,00 €	151,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	36,00 €	39,00 €	42,00 €	47,00 €	49,00 €	50,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 35 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7:30 - 16:30 Freitag 7:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	235,00 €	246,00 €	266,00 €	285,00 €	307,00 €	320,00 €	334,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	181,00 €	190,00 €	207,00 €	222,00 €	237,00 €	249,00 €	258,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	121,00 €	127,00 €	139,00 €	149,00 €	162,00 €	170,00 €	176,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,00 €	42,00 €	46,00 €	49,00 €	55,00 €	57,00 €	58,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 40 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7:30 - 16:30 Freitag 7:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	268,00 €	281,00 €	304,00 €	325,00 €	351,00 €	365,00 €	381,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	207,00 €	217,00 €	236,00 €	253,00 €	271,00 €	284,00 €	295,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	139,00 €	145,00 €	159,00 €	171,00 €	185,00 €	195,00 €	201,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	47,00 €	48,00 €	52,00 €	56,00 €	63,00 €	65,00 €	67,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 42 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7:30 - 16:30 Freitag 7:30 - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	281,00 €	295,00 €	319,00 €	342,00 €	368,00 €	384,00 €	400,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €	228,00 €	248,00 €	266,00 €	284,00 €	298,00 €	309,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	146,00 €	153,00 €	167,00 €	179,00 €	195,00 €	204,00 €	211,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	50,00 €	55,00 €	59,00 €	66,00 €	69,00 €	70,00 €
Kleinkindbetreuung (U3) mit 30 Std./Woche 07:30 Uhr - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	364,00 €	383,00 €	419,00 €	456,00 €	495,00 €	522,00 €	549,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	270,00 €	284,00 €	312,00 €	339,00 €	368,00 €	388,00 €	409,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	183,00 €	192,00 €	211,00 €	226,00 €	248,00 €	261,00 €	275,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	77,00 €	84,00 €	90,00 €	98,00 €	103,00 €	108,00 €

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben für den Rathausneubau

- a) Gerüstbauarbeiten**
- b) Aufzugsanlage**
- c) Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten**
- d) Flachdach- und Abdichtungsarbeiten**
- e) Flaschnerarbeiten**

BM Döffinger informiert, dass aktuell die Rohbauarbeiten für den Neubau des Rathauses in der Bobstadter Straße 1 laufen; die Bodenplatte ist fertig. Die Fa. Pfneisl hat gerade noch Sommerurlaub; in der ersten Augustwoche gehen die Arbeiten weiter. Es wurden nunmehr fünf weitere Gewerke ausgeschrieben.

a) Gerüstbauarbeiten

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden zehn Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Fünf Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht: Günstigster und wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Emil Stelter GmbH, Bad Mergentheim, mit einem Angebotspreis von 28.907,72 € brutto.

Zur Angebotsauswertung wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Die Kostenberechnung von Bauwerk4 beläuft sich auf 53.081,04 € (brutto).

Die Firma Emil Stelter GmbH hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren Arbeiten erledigt. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 bzw. im Finanzplan 2027 eingestellt.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Emil Stelter GmbH, Bad Mergentheim, zum Preis von 28.907,72 € (brutto) vergeben.

b) Aufzugsanlage

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden sieben Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht: Günstigster und wirtschaftlichster Bieter ist die Firma C. Haushahn GmbH & Co.KG, Mainz, mit einem Angebotspreis von 46.600,40 € brutto.

Zur Angebotsauswertung wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Die Kostenberechnung von Bauwerk4 beläuft sich auf 55.000,00 € (brutto).

Die Firma C. Haushahn GmbH & Co.KG hat für Bauwerk4 bereits eine Vielzahl vergleichbarer Arbeiten erledigt. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 bzw. im Finanzplan 2027 eingestellt.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma C. Haushahn GmbH & Co.KG, Mainz, zum Preis von 46.600,40 € (brutto) vergeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

c) Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 14 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht: Günstigster und wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Stefan Kraft, Künzelsau-Nitzenhausen, mit einem Angebotspreis von 134.744,59 € brutto.

Zur Angebotsauswertung wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Die Kostenberechnung von Bauwerk4 beläuft sich auf 171.482,00 € (brutto).

Die Firma Stefan Kraft hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren Arbeiten erledigt, u.a. auch zwei Mehrfamilienhäuser in Assamstadt. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 bzw. im Finanzplan 2027 eingestellt.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Stefan Kraft, Künzelsau-Nitzenhausen, zum Preis von 134.744,59 € (brutto) vergeben.

d) Flachdach- und Abdichtungsarbeiten

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 21 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht: Günstigster und wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Hofmann Flachdach GmbH & Co.

KG, Lauda-Königshofen, mit einem Angebotspreis von 107.014,05 € brutto.

Zur Angebotsauswertung wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Die Kostenberechnung von Bauwerk4 beläuft sich auf 117.815,00 € (brutto).

Die Firma Hofmann Flachdach GmbH & Co. KG, Lauda-Königshofen, hat bereits eine Vielzahl von vergleichbaren Arbeiten erledigt. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 bzw. im Finanzplan 2027 eingestellt.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Hofmann Flachdach GmbH & Co. KG, Lauda-Königshofen, zum Preis von 107.014,05 € (brutto) vergeben.

e) Flaschnerarbeiten

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 23 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Nachrechnung durch das Ingenieurbüro Bauwerk4, hat folgendes Ergebnis gebracht: Günstigster und wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Assamstadt, mit einem Angebotspreis von 52.095,65 € brutto.

Zur Angebotsauswertung wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Die Kostenberechnung von Bauwerk4 beläuft sich auf 50.345,00 € (brutto).

Die Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG ist ein ortsansässiges Unternehmen und hat bereits eine Vielzahl vergleichbarer Arbeiten erledigt. Insofern ist von einer ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeiten auszugehen.

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2026 bzw. im Finanzplan 2027 eingestellt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

Die Mehrkosten im Vergleich zur Kostenberechnung können durch Einsparungen bei anderen Gewerken (siehe oben) ausgeglichen werden.

BESCHLUSS:

Die Arbeiten werden einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Assamstadt, zum Preis von 52.095,65 € (brutto) vergeben.

Auf Nachfrage von GR Freudenberger teilt Hauptamtsleiter Weiland mit, dass in der Septembersitzung die Vergabe weiterer Gewerke (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Fenster) vorgesehen ist.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur ersten Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“

BM Döffinger nimmt Bezug auf die Sitzung des Gemeinderats vom 02.06.2025. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ beschlossen. Die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung am 13.06.2025 in Kraft getreten. Die Zielsetzungen der Sanierungsmaßnahme lauten zusammengefasst:

- Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden zur Anpassung an aktuelle Standards (insbesondere mit Blick auf energetische Parameter sowie die Wohnqualität),
- Sicherung und Wiederherstellung einer städtebaulich ansprechenden baulichen Struktur entlang einer der wichtigsten Verkehrsachsen der Gemeinde. Revitalisierung und Stärkung der Ortsmitte (insbesondere durch bauliche Umgestaltungen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum) und
- Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien.

Die in Privateigentum befindlichen Flurstücke 554, 551, 555, 556, 557, 607, 607/1 und 608 grenzen an das bestehende Sanierungsgebiet an, siehe hierzu Lageplan in Anlage 1. Sie weisen teilweise Mängel und Mängel im Sinne des § 177 Baugesetzbuch (BauGB) auf. Auf Teilen der genannten Flurstücke sind Gebäudemodernisierungsmaßnahmen geplant bzw. erwünscht, die die zuvor beschriebenen Sanierungsziele unterstützen. Zudem erwägt die Gemeinde, Teile des Flurstücks 557 anzukaufen, um die Fläche in die Gestaltung des neuen Rathausumfelds einzubeziehen. Zur Durchführung der Maßnahmen ist es notwendig bzw. sinnvoll, Mittel aus der Städtebauförderung zu verwenden.

Empfehlung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte liegen hinreichende Beurteilungsgrundlagen vor, die belegen, dass eine Miteinbeziehung des in Anlage 1 dargestellten Erweiterungsgebiets in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern III“ aus städtebaulichen und funktionalen Gründen sinnvoll ist. Auf eine ergänzende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Institutionen kann verzichtet werden, da der Erweiterungsbereich an das bestehende Sanierungsgebiet angrenzt und davon ausgegangen werden kann, dass die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen eingegangenen Stellungnah-

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

men für den Erweiterungsbereich analog gelten. Auf eine umfangreiche, ergänzende vorbereitende Untersuchung kann gemäß § 141 Abs. 2 BauGB verzichtet werden. Ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung der städtebaulichen Erneuerung in dem Erweiterungsgebiet ist gegeben. Die privaten Grundstückseigentümer im Erweiterungsgebiet wurden angehört.

Die Verwaltung empfiehlt aus den vorgenannten Gründen, das Sanierungsgebiet „Ortskern III“ um die vorgenannten Flurstücke zu ergänzen. Die öffentlichen Aufgabenträger werden, soweit erforderlich und notwendig, bei der Durchführung der Maßnahmen beteiligt.

Zur anteiligen Finanzierung der im Erweiterungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen werden mögliche Kostenpunkte in der Kosten- und Finanzierungsübersicht der Sanierung „Ortskern III“ ergänzt. Maßnahmen im Erweiterungsgebiet können nach erfolgter Gebietserweiterung im Rahmen der Städtebauförderung zur Förderung angemeldet werden.

Im Zuge der Abwägung im Rahmen der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern III“ wurde die Durchführung im „vereinfachten Verfahren“ beschlossen, welches die Anwendung der §§ 152-156a BauGB ausschließt. Die Genehmigungspflichten gemäß § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) sind anzuwenden. Für die Erweiterung ist dieselbe Verfahrensweise vorzusehen.

BESCHLUSS:

Zur ersten Erweiterung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ in Assamstadt beschließt der Gemeinderat einstimmig die beiliegende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“.

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt in seiner Sitzung am 27.07.2026 folgende

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern III“ in Assamstadt

§ 1 Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern III“, welches durch Satzung der Gemeinde Assamstadt vom 02.06.2025, öffentlich bekannt gemacht am 13.06.2025, festgelegt wurde, wird um die Flurstücke 554, 551, 555, 556, 557, 607, 607/1, 268/16 (Teilfläche), 268/13 (Teilfläche), 268/11 (Teilfläche) und 608 erweitert.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 30.06.2026. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für den in § 1 dargestellten Erweiterungsbereich.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

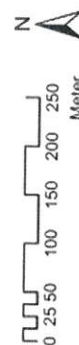
Anlage: Lageplan

Assamstadt, den 27.07.2026
Bürgermeister Joachim Döffinger

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

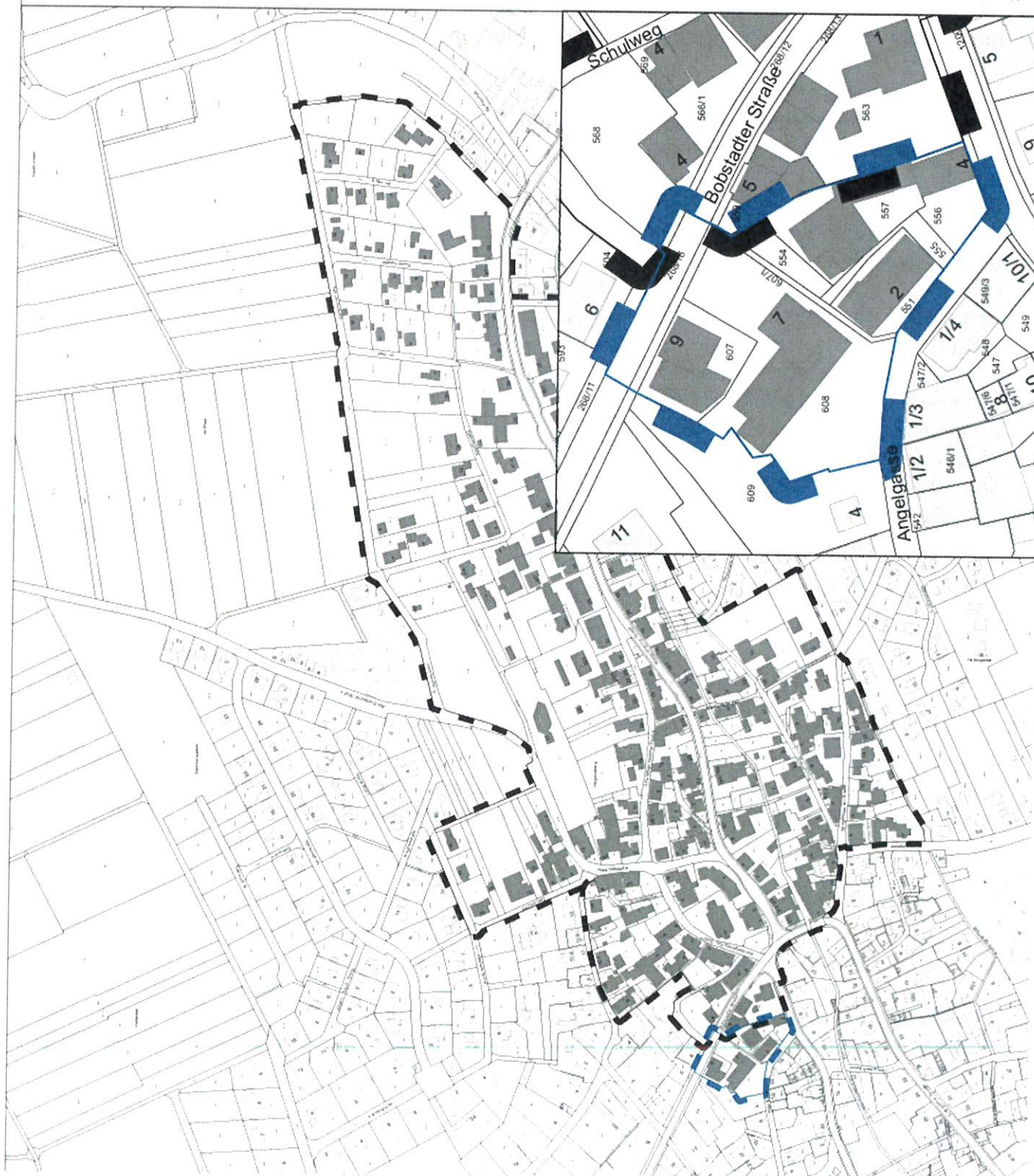
Öffentlich

Gemeinde Assamstadt

Sanierungsgebiet
"Ortskern III"Abgrenzungsplan
Geplante 1. GebietserweiterungGebietsabgrenzung
(20,7 ha)Geplante 1. Gebietserweiterung
(ca. 0,35 ha)

1:5.000

30.06.2026

wüstenrot
Haus- und Stadtbau


Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über eine Patenschaft mit dem 6./Transporthubschrauberregiment 30 der Hermann-Köhl-Kaserne in Niederstetten

BM Döffinger ruft in Erinnerung, dass sich der Gemeinderat auf seine Anregung hin, seit Anfang des Jahres über eine Patenschaft mit dem 6./Transporthubschrauberregiment 30 der Hermann-Köhl-Kaserne in Niederstetten Gedanken gemacht hat.

In diesem Zusammenhang fand auch ein Besuch der Bundeswehrkaserne Niederstetten am 31.03.2026 durch eine Delegation aus Gemeinderäten und Verwaltung statt. Hierüber wurde im April auch im Amtsblatt berichtet.

Als Gründe für eine Patenschaft mit dem 6./Transporthubschrauberregiment 30 der Hermann-Köhl-Kaserne in Niederstetten benennt der BM folgendes:

Zur gegenseitigen Wertschätzung sowie zur weiteren Festigung der besonderen zivil-militärischen Verbundenheit schließen die Gemeinde Assamstadt und das 6./Transporthubschrauberregiment 30 der Hermann-Köhl-Kaserne in Niederstetten eine offizielle Patenschaft.

Der Main-Tauber-Kreis war ein bedeutender militärischer Standort in Baden-Württemberg. Mit Standorten in Kilsheim, Tauberbischofsheim, Lauda-Königshofen, Bad Mergentheim und Niederstetten war die Bundeswehr in der Region stark vertreten. Die Hermann-Köhl-Kaserne in Niederstetten ist der einzig gebliebene Standort im Main-Tauber-Kreis. Hier haben die Heeresflieger eine wichtige Bedeutung für den Lufttransport innerhalb der Bundeswehr.

Die Hermann-Köhl-Kaserne ist Standort des Transporthubschrauberregiments 30 „Taub Franken“ der Bundeswehr. Das Regiment stellt dem Deutschen Heer den notwendigen luftbeweglichen Transportraum zur Verfügung und trägt damit wesentlich zur schnellen Einsatzfähigkeit der Bundeswehr bei.

Die 1004 Soldaten und 64 Zivilangestellten des Regiments verfügen über umfangreiche Einsatzerfahrung, unter anderem aus Einsätzen in Afghanistan, Mali, Kosovo und Bosnien. Dort unterstützten sie internationale Missionen sowie humanitäre und medizinische Hilfseinsätze.

Mit der Patenschaft zwischen der Gemeinde Assamstadt und der 6./Transporthubschrauberregiment 30 soll die enge Verbindung zwischen Bundeswehr und Bevölkerung weiter gestärkt werden.

Die Patenschaft steht für gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und die besondere regionale Verbundenheit mit dem Bundeswehrstandort Niederstetten, deren Soldaten und Zivilangestellten.

Durch gemeinsame Veranstaltungen und Begegnungen soll der Austausch zwischen Gemeinde, Vereinen und Bundeswehr gefördert werden. Gleichzeitig setzt die Gemeinde Assamstadt damit ein Zeichen der Anerkennung für den Dienst der Soldaten, die sich im In- und Ausland für Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung einsetzen.

Ziel dieser Patenschaft ist es, das Verständnis der Bürger für die Bundeswehr als Instrument einer wehrhaften Demokratie zur Friedenssicherung zu fördern und das gegenseitige Kennen und Verstehen zu vertiefen.

GR Karl Heinz Hügel ruft die guten Erfahrungen einer früheren Patenschaft mit einer Kompanie der ehemaligen Kilsheimer Kaserne in Erinnerung; daher sieht er auch diese Patenschaft positiv.

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

BESCHLUSS:

Einstimmig stimmt das Gremium dem Abschluss einer Patenschaft mit dem 6./ Transporthubschrauberregiment 30 der Hermann-Köhl-Kaserne in Niederstetten zu; inkl. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung der Patenschaftsurkunde.

TOP 7**Baugesuche****a) Flst.-Nr. 13552; Wohnhausneubau mit Garage, Brahmsweg**

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück den Neubau eines Wohnhauses mit Garage. Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Sachsengarten, 1. Änderung“, lt. Entwurfsverfasser wird folgende Befreiung beantragt:

Gemäß dem Bebauungsplan ist die Traufhöhe auf 6 m festgesetzt. Die Ausführung soll jedoch mit 6,185 m erfolgen. Dies ergibt eine Abweichung von 0,185 m.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen.

b) Sonstige

Es liegen keine weiteren Baugesuche zur Beratung vor.

TOP 8**Verschiedenes****a) Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Stadt Krautheim bezüglich der Teilaufhebung des Bebauungsplans "Stadtweinberge Im Haag, Erweiterung"**

BM Döffinger erläutert unter Hinweis auf die Tischvorlage, dass der Gemeinderat der Stadt Krautheim am 25.06.2026 die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Stadtweinberge Im Haag, Erweiterung“, im Hauptort Krautheim, beschlossen hat.

Mit E-Mail vom 24.07.2026 hat die Stadt Krautheim um eine Stellungnahme bis zum 28.08.2026 gebeten.

HAL Weiland informiert, dass zugunsten der Flächenbilanz der Stadt Krautheim im Rahmen der 1. Änderung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Krautheim Wohnbauflächen zurückgenommen werden sollen. Darunter fallen auch Teilflächen im Bereich der Stadtweinberge. Der Bebauungsplan „Stadtweinberge Im Haag, Erweiterung“ umfasst eine Größe von ca. 7,9 ha. Dies übersteigt den prognostizierten Flächenbedarf der Stadt Krautheim deutlich. Deshalb soll nun der Bebauungsplan in großen Teilen (ca. 6,7 ha) aufgehoben werden, damit auch auf Flächennutzungsplanebene die Wohnbauflächen zurückgenommen werden können.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Krautheim in den Stadtweinbergen und weist bisher ein Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO aus. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wurden bisher nicht überbaut.

Verhandlung des Gemeinderates vom 27.07.2026

Öffentlich

Nach Norden und Osten grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen sowie Einzelgehölze an den Geltungsbereich an. Im Westen begrenzt der Neunstetter Weg das Plangebiet. Südlich liegen die bestehenden Siedlungsflächen der Stadt Krautheim. Von Norden nach Süden verläuft der bestehende Assamstadter Weg. Am westlichen Rand sowie am östlichen Rand liegen geschützte Biotope vor. Das Plangebiet der Teilaufhebung umfasst den gesamten westlichen und östlichen Bereich der Grundfassung des Bebauungsplans 'Stadtweinberge Im Haag, Erweiterung' vom 06.10.1995. Die Teilaufhebung ist so abgegrenzt, dass der Assamstadter Weg die zu erhaltenden Grundstücke im östlichen Bereich der Grundfassung weiterhin erschließen kann. Die südlichen, zentralen und nördlichen Grundstücke werden durch die Straßenverkehrsfläche mit Gehwegen sowie der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich mit öffentlichen Parkflächen erschlossen.

Die kompletten Unterlagen für den Bebauungsplan können auf der Homepage der Stadt Krautheim unter <https://www.krautheim.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> sowie unter www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung eingesehen werden.

Nachträgliche Auswirkungen der Teilaufhebung auf Belang der Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

b) Rathausneubau, Grundsteinlegung

GR Karl Heinz Hügel regt eine Grundsteinlegung/Zeitkapsel für den Rathausneubau an. BM Döffinger greift diese Idee gerne auf und wird die Umsetzung mit dem Architekturbüro Bauwerk4 abstimmen.

c) Fußweg oberhalb Feuerwehrrätehaus

GR Freudenberger regt eine Öffnung des Fußwegs oberhalb des Feuerwehrrätehauses an. Dieser ist seit Beginn der Bauarbeiten für den Jugendclub/Bauhofhalle gesperrt. Die Anregung wird seitens der Verwaltung zu gegebener Zeit geprüft, aktuell ist die Absperrung auf Grund vorhandener Absturzgefahren noch geboten.

Vorsitzender:**Gemeinderäte:****Schriftführer:**